

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 95 (1997)

Heft: 7-8

Artikel: Gespräch mit Clara Bucher

Autor: Bucher, Clara

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-950980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

evtl. weitere entsprechende Reglemente existieren. Erst anschliessend kann geprüft werden, ob der Hebamme Recht oder Unrecht widerfährt.

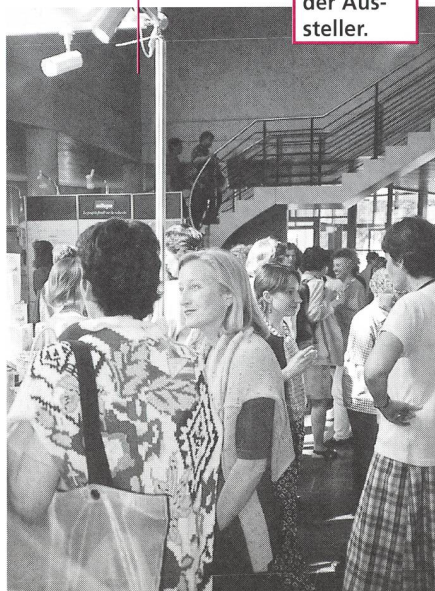
2. Verantwortlichkeit der Hebamme

- Fehler bei der Berufsausübung können sowohl Schadenersatz- und Genugtungsansprüche als auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Je nach Anstellungsverhältnis haftet häufig der jeweilige Arbeitgeber; er kann gegebenenfalls auf die Hebamme Rückgriff nehmen. Die Bundesgerichtspraxis bei der Beurteilung von Kunstfehlern hat sich im letzten Jahrzehnt gegenüber früher eher verschärft.

3. Berufsgeheimnis

- Das Berufsgeheimnis sichert die Vertrauensbasis zwischen Schwangerer und Hebamme. Verletzungen werden mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 321 Schweiz. Strafgesetzbuch).
- Die Schweigepflicht der Hebamme wird durchbrochen durch gewisse Melde- und Anzeigepflichten sowie durch die Einwilligung der Patientin.
- Das Zeugnisverweigerungsrecht bzw. die Zeugnisverweigerungspflicht hängt mit der Schweigepflicht zusammen. Die Zeugnisverweigerung wird in den kantonalen Strafprozessordnungen geregelt.

Reges Interesse bei den Ständen der Aussteller.



Neue SHV-Zentralpräsidentin

► Gespräch mit Clara Bucher

SH: Wie fühlst Du Dich kurz nach Deiner glanzvollen Wahl zur Zentralpräsidentin?

CB: Es hat mich sehr berührt, dass so viele Leute mir ihr Vertrauen schenken. Ich sehe zwar noch nicht ganz, was alles auf mich zukommt, aber ich bin zuversichtlich, dass ich die Dinge anpacken kann.

SH: Wo möchtest Du in Deiner Amtszeit Schwerpunkte setzen?

CB: Im Zusammenhang mit dem neuen KVG gibt es einige Sachen zu klären: Beispielsweise laufen Tarifverhandlungen für die freischaffenden Hebammen, oder es gilt, die Arbeitsbedingungen für festangestellte Hebammen zu verbessern. Auch der Bereich Ausbildung, Fort- und Weiterbildung wird sicher ein Schwerpunkt in meiner Tätigkeit sein. Und ein drittes wichtiges Gebiet ist die Umsetzung und Realisierung der Verantwortung der Hebamme, wie wir es ja auch an diesem Kongress thematisieren.

SH: Was wird den Verband in den nächsten Jahren vor allem beschäftigen?

CB: Wie ich schon vorhin erwähnt habe: Das KVG zieht eine Umkremplung unserer Arbeitsbedingungen nach sich, was uns sehr beschäftigen wird. Auch müssen wir uns mit der Tatsache auseinandersetzen, dass die allgemeine ökonomische Situation enger wird. Ausserdem treten immer neue Berufsgruppen auf, die Teilbereiche unseres angestammten Berufsgebiets übernehmen, wie Stillberaterinnen, Doulas, Geburtsvorbereiterinnen. Auch hier werden wir vermehrt unsere Verantwortung wahrnehmen müssen.



Clara Bucher (42), Krankenschwester AKP, Hebamme, Ausbilderin und Schulleiterin, seit 1996 Oberhebamme an der Gebär- und Pränatalabteilung Universitätsspital Zürich.

SH: Wenn Du zwei Wünsche für Deine Präsidentschaft offen hättest, welche wären es?

CB: Als erstes wünsche ich mir Mitglieder, die den Verband aktiv unterstützen. Aktiv in dem Sinne, dass sie Ideen von uns aufnehmen und uns ihrerseits neue Ideen bringen. Als zweites wünsche ich mir Offenheit der Mitglieder für Veränderungen im Verband, wie sie etwa das PR-Konzept oder Strukturveränderungen mit sich bringen.

SH: Vielen Dank für das Gespräch, und alles Gute für Dein neues Amt!